



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Juni 2023  
(OR. en)

11151/23

ECOFIN 676  
UEM 210  
SOC 501  
EMPL 352  
COMPET 696  
ENV 775  
EDUC 288  
RECH 320  
ENER 411  
JAI 922  
GENDER 152  
ANTIDISCRIM 146  
JEUN 190  
SAN 427

#### VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Vordok.: 9846/1/23 REV 1  
Nr. Komm.dok.: COM(2023) 620 final

---

Betr.: EMPFEHLUNG DES RATES zum nationalen Reformprogramm  
Österreichs 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum  
Stabilitätsprogramm Österreichs 2023

---

Die Delegationen erhalten anbei den vom Rat und vom Europäischen Rat erörterten Entwurf einer Empfehlung des Rates, der auf der Empfehlung der Kommission COM(2023) 620 final beruht.

## EMPFEHLUNG DES RATES

vom ...

### **zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2023**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschließungen des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>1</sup> ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>2</sup> (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Österreich nicht als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, die von Ungleichgewichten betroffen oder bedroht sein könnten. Daher wäre eine eingehende Überprüfung nicht erforderlich. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Österreichs 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets<sup>3</sup> (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.

---

<sup>3</sup> Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.

- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schulden Tragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisdruck eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert – auf der Grundlage der Nettoprümaerausgaben – zu formulieren, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen sollten, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.

- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 30. April 2021 legte Österreich der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs billigte<sup>5</sup>. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Österreich die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.

---

<sup>5</sup> ST 10159/2021 INIT, ST 10159/2021 COR 1, ST 10159/2021 ADD 1.



- (10) Am 26. April 2023 legte Österreich sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Österreichs über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Österreich. Bewertet werden darin die Fortschritte Österreichs bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Österreich. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Österreichs bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

- (12) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Österreichs von 5,8 % des BIP im Jahr 2021 auf 3,2 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 82,3 % des BIP Ende 2021 auf 78,4 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Österreichs erörtert, da sein gesamtstaatliches Defizit im Jahr 2022 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überstieg. Diesem Bericht zufolge wurde das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Österreich bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.
- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. 2022 umfassten die einnahmensenkenden finanzpolitischen Maßnahmen die Verschiebung der Einführung eines CO<sub>2</sub>-Preises, eine Senkung der Energieabgaben und Steuerentlastungen für Pendler, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen unter anderem Energiekostenzuschüsse für Unternehmen, pauschale Transferleistungen an Haushalte und Direktzahlungen an Pensionisten umfassten. Die Kosten dieser Maßnahmen werden zum Teil durch neue Steuern auf die Zufallsgewinne von Energieerzeugern und Energieversorgern gegenfinanziert. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 1,5 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,2 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 4,3 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,8 % des BIP im Jahr 2022 zurück.

- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Österreich<sup>6</sup>, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs<sup>7</sup> im Jahr 2022 mit -2,8 % des BIP, wie vom Rat empfohlen, stützend. Ebenfalls der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Österreich die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,2 % des BIP (2021: ebenfalls 0,2 % des BIP). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen kontraktiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkt zum finanzpolitischen Kurs.<sup>8</sup> Somit hat Österreich die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten, was nicht mit der Empfehlung des Rates in Einklang steht. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 1,8 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 1,5 % des BIP) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,2 % des BIP). Somit hat Österreich das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.

---

<sup>6</sup> Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 93).

<sup>7</sup> Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

<sup>8</sup> Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben werden den Projektionen zufolge einen expansiven Beitrag von 0,9 BIP-Prozentpunkten leisten. Dieser expansive Beitrag ergibt sich hauptsächlich durch die Anschaffung einer strategischen Gasreserve im Umfang von rund 0,8 % des BIP.

- (16) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, steht im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 0,3 % im Jahr 2023 und von 1,8 % im Jahr 2024. Demgegenüber erwartet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2023 ein höheres reales BIP-Wachstum von 0,4 % und für 2024 ein geringeres reales BIP-Wachstum von 1,6 %, vor allem weil sie den Wachstumsbeitrag des privaten Verbrauchs 2023 höher und den Wachstumsbeitrag des öffentlichen Verbrauchs 2024 niedriger ansetzt.
- (17) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung davon aus, dass das gesamtstaatliche Defizit 2023 bei 3,2 % des BIP verharren wird. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote von 78,4 % zum Jahresende 2022 auf 77,0 % zum Jahresende 2023 zurückgehen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 2,4 % des BIP. Dies ist weniger als im Stabilitätsprogramm 2023 prognostiziert, was hauptsächlich auf unterschiedliche Erwartungen hinsichtlich der Budgetwirkungen bestimmter Maßnahmen im Energiebereich, insbesondere der Energiekostenzuschüsse für Unternehmen, zurückzuführen ist. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 75,4 % zum Jahresende 2023 von einem geringeren Wert aus. Die Differenz ergibt sich aus den unterschiedlichen Erwartungen hinsichtlich des öffentlichen Defizits.

- (18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um verlängerte Maßnahmen aus dem Jahr 2022 (insbesondere die Strompreisbremse) und neue Maßnahmen wie den neuen Energiekostenzuschuss für Unternehmen. Zum Teil werden diese Maßnahmen weiterhin durch neue Steuern auf die Zufallsgewinne von Energieversorgern gegenfinanziert. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 1,8 % des BIP belaufen werden<sup>9</sup>. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022<sup>10</sup> zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,4 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,2 % des BIP im Jahr 2022). Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 0,8 % des BIP geschätzt wurden.

---

<sup>9</sup> Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

<sup>10</sup> Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 162).

- (19) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Österreich, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs<sup>11</sup> im Einklang steht. Österreich sollte bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Österreich empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.

---

<sup>11</sup> Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Österreichs (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 8,6 % geschätzt.

- (20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem kontraktiven finanzpolitischen Kurs (+1,0 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs expansiv (-2,8 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen kontraktiven Beitrag von 0,3 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten. Dies schließt die um 0,2 % des BIP gestiegenen Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen ein. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 0,3 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkt zum finanzpolitischen Kurs leisten werden. Daher plant Österreich, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten.<sup>12</sup> Geplant ist die Finanzierung von öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit, wie etwa die Beteiligung am bedeutenden Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse über Mikroelektronik und Konnektivität, die Digitalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen und öffentlicher Verwaltung sowie den Austausch von Heizungsanlagen, wobei diese Investitionen zum Teil aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanziert werden.
- (21) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 1,6 % des BIP zurückgehen. Dieser Rückgang im Jahr 2024 spiegelt in erster Linie das Auslaufen von Maßnahmen im Energiebereich wider. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 75,1 % des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 1,3 % des BIP aus. Dies entspricht in etwa dem im Stabilitätsprogramm 2023 angesetzten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 73,3 % zum Jahresende 2024 von einem geringeren Wert aus.

---

<sup>12</sup> Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 0,9 BIP-Prozentpunkten erwartet. Dieser kontraktive Beitrag ergibt sich durch die Anschaffung einer strategischen Gasreserve im Jahr 2022.

- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 fast alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen, wobei weiter von rückläufigen Energiepreisen ausgegangen wird. Die Kommission geht ebenfalls von einer fast vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich aus (Nettokosten von 0,1 % des BIP im Jahr 2024). Diese Schätzungen beruhen auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (23) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben<sup>13</sup>. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,3 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben<sup>14</sup> der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 4,6 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 1,8 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt.
- (24) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 4,0 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Die Anpassung, von der die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ausgeht, ist geringer als die Einsparungen, die sich aus der vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich ergäben, was sowohl auf Ausgaben zurückzuführen ist, die, wie beispielsweise Pensionsausgaben, Arbeitnehmerentgelte und gewisse Sozialleistungen, von der Inflationsentwicklung im Jahr 2023 abhängen, als auch auf einige noch nicht beendete Maßnahmen im Energiebereich.

---

<sup>13</sup> Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

<sup>14</sup> Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.



- (25) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 3,5 % des BIP im Jahr 2023 auf 3,4 % des BIP im Jahr 2024 zurückgehen. Die geringeren Investitionen spiegeln geringere national finanzierte Investitionen wider.
- (26) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit allmählich auf 1,4 % des BIP im Jahr 2025 und 1,3 % des BIP im Jahr 2026 zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll also im gesamten Programmzeitraum unter 3 % des BIP bleiben. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 75,1 % zum Jahresende 2024 auf 71,4 % zum Jahresende 2026 abnimmt. Mit Blick auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen steht Österreich vor mittleren Risiken, die vor allem darauf zurückzuführen sind, dass das Budget durch die Alterung der Bevölkerung (insbesondere auch durch die wachsenden Langzeitpflege- und Gesundheitsausgaben) unter Druck gerät und sich die Schulden durch die Maßnahmen gegen die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19- und der Energiekrise erhöht haben. Auch sehen sich die Langzeitpflege- und die Gesundheitsbranche mit einem Personalmangel konfrontiert, der teils mit der Unattraktivität der entsprechenden Tätigkeiten zusammenhängt. Das kürzlich umgesetzte Pflegereformpaket zur Behebung des Personalmangels, das Lohnerhöhungen und kurzfristige Transferleistungen für Pflegende vorsieht, ist zwar ein guter Schritt, um den Beruf attraktiver zu machen, wird aber auch die Budgetkosten erhöhen. Im Jahr 2021 schlug die Taskforce Pflege Maßnahmen vor, um die Angemessenheit der Pflege zu verbessern, ohne die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gefährden. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem die Entwicklung eines koordinierten Steuerungsmechanismus mit klaren Zuständigkeiten für die verschiedenen Ebenen des Staates, um die Qualität und Vergleichbarkeit der öffentlichen Ausgaben zu verbessern, beispielsweise durch die Festlegung von einheitlichen Tarifgrundsätzen für Langzeitpflegedienstleistungen. Die laufenden Verhandlungen über den Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bieten eine Gelegenheit, die Einführung eines solchen Steuerungsmechanismus zu unterstützen.

- (27) Das Gesundheitssystem hat sich in der COVID-19-Pandemie als resilient erwiesen. Allerdings werden sich die Gesundheitsausgaben den Projektionen zufolge bis 2070 um 1,2 BIP-Prozentpunkte erhöhen. Hinzu kommt eine fortbestehende Unternutzung von Prävention und ambulanter Grundversorgung, während viele Gesundheitsleistungen nach wie vor von Krankenhäusern erbracht werden, was ebenso teuer wie ineffizient ist. Der Aufbau- und Resilienzplan wird die ambulante medizinische Grundversorgung stärken helfen, insbesondere indem neue und bestehende örtliche Primärversorgungszentren gefördert werden. Allerdings wird es angesichts der Bedenken hinsichtlich der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen von zentraler Bedeutung sein, eine kohärente Patientenlenkung durch das Gesundheitssystem sicherzustellen, auch indem dafür gesorgt wird, dass ein höheres Angebot an medizinischen Grundversorgungsleistungen tatsächlich zu einer geringeren Inanspruchnahme der bestehenden Krankenhaus- oder ambulanten Facharztversorgung führt.
- (28) Der haushaltspolitische Rahmen Österreichs beruht gegenwärtig auf komplexen Regelungen für den Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und setzt nur begrenzte Anreize für effiziente öffentliche Ausgaben. Aufgrund der fehlenden Steuerautonomie hängt die Ausgabenfinanzierung auf den verschiedenen Ebenen des Staates in hohem Maße von diesen Regelungen ab. Im Jahr 2022 waren nur 7,2 % aller öffentlichen Einnahmen eigene Einnahmen der Länder<sup>15</sup>. Zugleich sind wesentliche Leistungen wie Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuung und Investitionen in den öffentlichen Verkehr teilweise von den Ausgaben der Länder und Gemeinden abhängig. Durch den demografischen und den ökologischen Wandel erhöht sich der Kostendruck auf die Länder und Gemeinden noch, während zwischen den Einnahmen aus eigenen Quellen und der Ausgabendynamik keinerlei Verknüpfung besteht. Der derzeitige haushaltspolitische Rahmen neigt zu Ineffizienzen und mangelnder Transparenz, da er den Zusammenhang zwischen Abgabenlast und öffentlichen Ausgaben verschleiert. Um die Gesamtqualität der öffentlichen Ausgaben zu verbessern, wird es von entscheidender Bedeutung sein, dass die eigenen Einnahmen und Ausgaben auf den dem Bund nachgeordneten staatlichen Ebenen besser miteinander verzahnt und Transparenz und Koordinierung verstärkt werden. Mehr regionale Steuerautonomie durch eine Grundsteuerreform wäre eine Möglichkeit, den Fiskalföderalismus und das Steuersystem insgesamt zu verbessern. Die Ende 2022 aufgenommenen laufenden Verhandlungen sind eine Gelegenheit, in dieser Sache weiterzukommen.

---

<sup>15</sup> Diese Zahl bezieht sich auf den Teilsektor 1312 nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG).

(29) Es besteht weiterhin Spielraum, den Faktor Arbeit von Abgaben zu entlasten und stärker auf wachstumsfreundliche und inklusive Einnahmequellen zu setzen. Das Steuersystem ist von einer hohen Belastung des Faktors Arbeit durch Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge geprägt, wobei letztere sowohl von Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern getragen werden. Dies hemmt die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Teilhabe am Arbeitsmarkt, insbesondere im Niedriglohnsektor und bei Zweitverdienern. Zugleich werden andere Einnahmequellen, die einem fairen und nachhaltigen Wachstum weniger abträglich sind, wie Umwelt- oder Grundsteuern, nach wie vor nicht ganz ausgeschöpft, selbst wenn man die jüngsten Reformen berücksichtigt. Umweltschädliche Subventionen hemmen den ökologischen Wandel. Die jüngste ökosoziale Steuerreform bringt Steuerentlastungen für Haushalte und Unternehmen und schafft die Grundlage für die Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS). Darüber hinaus ist die automatische Inflationsindexierung der Einkommensteuer eine beachtenswerte Reform, durch die sich die höhere Einkommensteuerlast der Steuerzahler infolge der „kalten Progression“ erheblich verringert. Gleichwohl gibt es weiterhin strukturelle Herausforderungen und Spielraum für eine weitere Entlastung des Faktors Arbeit, um die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Arbeitskräfteangebot, insbesondere im Niedriglohnsektor, anzukurbeln. Auch eine bessere Nutzung wachstumsfreundlicherer Steuern könnte dazu beitragen, den nötigen Budgetspielraum zu schaffen, und das Steuersystem gerechter machen.

- (30) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Da die Fazilität bis 2026 befristet ist, gilt es, den Plan zügig umzusetzen. Österreich kommt mit der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans gut voran. Bisher hat das Land einen Zahlungsantrag eingereicht, der sich auf 44 Etappenziele und Zielwerte des Plans erstreckt und woraufhin am 20. April 2023 insgesamt 700 Mio. EUR ausgezahlt wurden. Auch über den ersten Zahlungsantrag hinaus verläuft die Umsetzung planmäßig. Bei einigen Maßnahmen dürfte Österreich wegen objektiver Umstände, wie etwa Preiserhöhungen und Lieferkettenengpässen, Änderungen beantragen. Außerdem wird gegenwärtig ein neues REPowerEU-Kapitel ausgearbeitet, und die österreichischen Behörden arbeiten eng mit den Kommissionsdienststellen zusammen, um es in Kürze vorzulegen. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Österreichs im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (31) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Österreichs gebilligt. Um in Österreich den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.

- (32) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Österreich vor einer Reihe weiterer Herausforderungen im Arbeitsmarktbereich. Das starke Sozialschutzsystem Österreichs und dessen weitreichende politische Maßnahmen haben die sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abgefedert. Bei der europäischen Säule sozialer Rechte schneidet Österreich in den meisten Punkten gut ab, doch einige Herausforderungen bleiben. So wird insbesondere das Erwerbspotenzial von Frauen, Geringqualifizierten, älteren Arbeitnehmern und Menschen mit Migrationshintergrund nicht wirklich ausgeschöpft. Dies ist vor allem mit Blick auf den Fachkräftemangel ein Problem. Würde man das ungenutzte Potenzial dieser Gruppen erschließen, könnte dies den Druck auf den österreichischen Arbeitsmarkt verringern.
- (33) Wenngleich die Beschäftigungsquote der Frauen in Österreich über dem Unionsdurchschnitt liegt, weist das Land doch die zweithöchste Teilzeitbeschäftigungsquote von Frauen auf. Mehr als die Hälfte aller Frauen war 2022 in Österreich teilzeitbeschäftigt, und in den Niedriglohnbranchen sind Frauen unverhältnismäßig stark vertreten. Dies weist darauf hin, dass die Vollzeitteilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt noch erheblich ausgeweitet werden kann. Allerdings wird es durch das unzureichende Angebot an bezahlbarer Kinderbetreuung von hoher Qualität insbesondere in ländlichen Gebieten für Mütter zur Herausforderung, aktiver am Arbeitsmarkt teilzuhaben. Nur 28 % aller Kinder unter drei Jahren werden formal betreut, womit Österreich eine der niedrigsten Quoten der formalen Betreuung für Kinder unter drei Jahren in der Union aufweist. Um diese Punkte anzugehen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Angebot an hochwertiger Kinderbetreuung ausgeweitet wird, indem Qualitätsstandards angehoben werden und die Verfügbarkeit erhöht und, beispielsweise durch Steueranreize, ein Ansporn zur Vollzeitbeschäftigung geschaffen wird. Mehr Frauen in die Vollzeitbeschäftigung zu bringen, könnte auch das weiterhin hohe geschlechtsspezifische Lohngefälle in Österreich und die große geschlechtsspezifische Kluft bei den Pensionen verringern helfen, während damit gleichzeitig dem Arbeitskräftemangel begegnet würde.

- (34) Die Arbeitsmarktintegration mehrerer benachteiligter Gruppen könnte noch verbessert werden, insbesondere von Geringqualifizierten und Menschen mit Migrationshintergrund. Rund 45 % der Langzeitarbeitslosen in Österreich hat höchstens die Sekundarstufe I abgeschlossen. Bei Menschen mit Migrationshintergrund ist die Erwerbsbeteiligung im Allgemeinen erheblich niedriger als bei Einheimischen, und in Österreich werden die späteren Einkommensaussichten von Kindern häufig durch das Einkommen ihrer Eltern bestimmt. Obwohl der Aufbau- und Resilienzplan Österreichs Maßnahmen zur Förderung von Umschulungen und Weiterbildungen für Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose umfasst, wird das eigentliche Problem der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und Geringqualifizierten mit diesen Maßnahmen doch nicht in vollem Umfang angegangen. Um den in Österreich nach wie vor engen Zusammenhang zwischen den Bildungsergebnissen von Eltern und deren Kindern<sup>16</sup> aufzulösen, kommt es vor allem darauf an, dass mehr Angebote für hochwertige frühkindliche Erziehung und Bildung, Ganztagschulen und bessere digitale Infrastruktur bereitgestellt werden. Für die Integration von Neuzuwanderern und anderen benachteiligten Gruppen könnte eine bessere individuelle Betreuung in Schulen vorgesehen, der Zugang zu Sprachkursen erleichtert und das österreichische System der Lehrlingsausbildung effektiver genutzt werden. Zugleich ist es unerlässlich, für benachteiligte Gruppen in allen Altersstufen ausreichende Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen anzubieten.
- (35) Die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer, d. h. der 55- bis 64-Jährigen, ist verbesserungsfähig. Der langfristige Trend zu einer wachsenden Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer hat sich zuletzt deutlich verlangsamt, und die Gesamterwerbsquote älterer Arbeitnehmer liegt unter dem Unionsdurchschnitt. Um die älter werdende Bevölkerung länger im Erwerbsleben zu halten, wird es immer wichtiger werden, die Aufgaben der Arbeitnehmer an die jeweilige Phase im Arbeitsleben anzupassen und den Bedürfnissen Älterer Rechnung zu tragen. Bessere Anreize zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters, wie z. B. eine niedrigere Besteuerung des Faktors Arbeit oder niedrigere Lohnnebenkosten für diejenigen, die länger im Erwerbsleben bleiben, würden die Engpässe auf dem österreichischen Arbeitsmarkt lindern helfen.

---

<sup>16</sup> Monitor der Europäischen Kommission für die allgemeine und berufliche Bildung 2022 – Landesbericht Österreich.

- (36) Die Invasion Russlands in die Ukraine hat die Anfälligkeit der österreichischen Energieversorgungssicherheit offenbart. Wenngleich es Österreich gelungen ist, seine Abhängigkeit von Gaseinfuhren aus Russland zu verringern und deren Anteil an den gesamten Gaseinfuhren von 80 % im Jahr 2021 auf 57 % im Jahr 2022 zu drücken, liegt das Land damit doch weiterhin deutlich über dem Unionsdurchschnitt. Um die Energiequellen zu diversifizieren, hat die Regierung finanzielle Anreize für Unternehmen eingeführt, die Gas aus anderen als russischen Quellen importieren, und 2022 eine strategische Gasreserve eingerichtet. Gleichwohl steht Österreich mit Blick auf die Energieversorgungssicherheit noch vor erheblichen Herausforderungen. Dem Land fehlt auf kurze Sicht nach wie vor ein klar definierter Pfad, um sich ganz von russischen Gasimporten zu lösen. Hinzu kommt, dass das Potenzial für die Erzeugung und Übertragung von erneuerbaren Gasen wie Wasserstoff noch nicht ausgeschöpft wird, insbesondere für Sektoren und Regionen, in denen Unterbrechungen der Energieversorgung besonders problematisch wären.
- (37) Im Jahr 2021 lag der Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen in Österreich bei 36 % des Endenergieverbrauchs und damit deutlich über dem Unionsdurchschnitt. Um seine Klimaziele zu erreichen, die auch die Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 beinhalten, muss Österreich diesen Anteil weiter ausbauen. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz von 2021, das als Reform im Aufbau- und Resilienzplan enthalten ist, wurde ein Rahmen geschaffen, der die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch fördern wird. Mit der Reform soll die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2030 um 27 Terawattstunden (TWh) gesteigert und so zum Ziel des Landes beigetragen werden, seinen Stromverbrauch ab 2030 zu 100 % mit erneuerbaren Energieträgern zu decken (ausgehend von 81 % im Jahr 2020). Allerdings stellen sich beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren nach wie vor Herausforderungen, wie langwierige Raumplanungs- und Genehmigungsverfahren, eine komplexe Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sowie Personalprobleme in der Verwaltung. Österreich ist einen ersten Schritt gegangen, indem für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien eine schlankere Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt wurde. Darüber hinaus könnte Österreich die Raum- und Flächennutzungsplanung besser mit seinen Ökologisierungsziele abstimmen, Personalprobleme lösen und mehr in Netzinfrastruktur wie Speicher-, Verteilungs- und Übertragungsinfrastruktur investieren. Für den Ausbau erneuerbarer Energien von Vorteil wäre es auch, spezielle Gebiete für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien (insbesondere von Windenergie) mit kurzen und einfachen Genehmigungsverfahren auszuweisen und Energie aus erneuerbaren Quellen als überwiegendes öffentliches Interesse anzuerkennen, wie es den ambitionierteren Zielen für den Ausbau erneuerbarer Energien im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ und des REPowerEU-Plans entspricht. Zudem könnten andere erneuerbare Energiequellen wie Erdwärme weiter erkundet werden.

(38) Der Erdgasverbrauch in Österreich ist von August 2022 bis März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf Vorjahre um 19 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % übertroffen wurde. Österreich könnte seine Maßnahmen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates<sup>17</sup> fortsetzen. Außerdem würde die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden, indem die Energieeffizienzziele im Gebäudesektor und in der Fertigung höhergeschraubt werden. In der langfristigen Sanierungsstrategie Österreichs sind klare Etappenziele für 2050 festgelegt, um eine 80-prozentige Dekarbonisierung des Gebäudebestands zu erreichen. Ziel des Aufbau- und Resilienzplans ist auch der schrittweise Tausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln und der Umstieg auf erneuerbare Heizformen oder Fernwärme im Gebäudesektor. Allerdings sind die Energieeffizienzziele Österreichs für 2030 nicht ambitioniert genug, um die Ziele von „Fit für 55“ und des REPowerEU-Plans zu erreichen. Ein neues, für 2023 erwartetes Energieeffizienzgesetz, das den Endenergieverbrauch bis 2030 um 18 % senken soll, dürfte diesen Punkt angehen. Alles in allem wird es von entscheidender Bedeutung sein, dass Österreich die Investitionen in die umfassende Gebäudesanierung beschleunigt, bei Heizungen den Systemwechsel von fossil auf erneuerbar vollzieht und den Energieverbrauch mittels Digitalisierung (z. B. mit intelligenten Stromzählern und Thermostaten) besser steuert. Darüber hinaus muss die gegenwärtig langsame Gangart bei der thermischen Gebäuderenovierung beschleunigt werden. Dabei wird die zeitnahe Umsetzung des „Erneuerbare-Wärme-Gesetzes“ als zentrale Reform im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan eine Schlüsselrolle spielen.

---

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).



- (39) Zum ökologischen Wandel wird auch gehören, dass die Emissionen in einigen Sektoren reduziert werden, insbesondere die Emissionen aus dem Verkehr, da diese Sektoren erhebliches Emissionsreduktionspotenzial haben. Österreich ist aktuell ein wichtiges Transitland für den alpenquerenden Straßengüterverkehr. Obgleich der österreichische Aufbau- und Resilienzplan eine Reihe von Investitionen in die Verkehrswende vorsieht, wird es für die Klimaneutralität unerlässlich sein, dass die verkehrsbedingten Emissionen unter Meidung von „Verkehrsarmut“ weiter reduziert werden. Entscheidend wird auch sein, dass weitere Mobilitätslösungen, beispielsweise für die „letzten Meter“, und Alternativen zur Pkw-Nutzung entwickelt werden, besonders in ländlichen Gebieten.
- (40) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktinklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Österreich fehlten 2022 Arbeitskräfte in 17 Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern, darunter Bautechniker, Dachdecker und Maschinenbauingenieure. Im Rahmen seines „Masterplans Green Jobs“ hat Österreich eine Plattform für „grüne Jobs“ eingerichtet, um Arbeitskräfteangebot und -nachfrage zusammenzubringen. Die Umsetzung des Masterplans wird für den zeitnahen Übergang zu einer ökologischen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sein. In seinem „Just Transition – Aktionsplan Aus- und Weiterbildung“ hat Österreich Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkräfteangebots im Bereich der erneuerbaren Energien, zur Schaffung von Anreizen für die Weiterbildung von Arbeitskräften und zur Verbesserung der Bildungsstandards festgelegt.

- (41) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme<sup>18</sup> spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (42) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Österreichs tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei —

---

<sup>18</sup> Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates.

EMPFIEHLT, dass Österreich 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprümaerausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 4,6 % zu begrenzen<sup>19</sup>;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abruflung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

die Angemessenheit und finanzielle Tragfähigkeit des Langzeitpflegesystems und die finanzielle Tragfähigkeit des Gesundheitssystems zu gewährleisten; die Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen zu vereinfachen und zu rationalisieren und die Finanzierungs- und Ausgabenverantwortlichkeiten einander anzugleichen; den Steuermix zugunsten eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums zu verbessern;

2. seinen Aufbau- und Resilienzplan weiterhin stetig umzusetzen und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit dessen Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;

---

<sup>19</sup> Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,3 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 23 beschrieben.

3. die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt, unter anderem durch Ausbau der hochwertigen Kinderbetreuung, und von älteren Arbeitnehmern zu steigern und die Arbeitsergebnisse für benachteiligte Gruppen, wie gering qualifizierte Arbeitssuchende und Menschen mit Migrationshintergrund, zu verbessern, unter anderem durch Verbesserung ihrer Grundkompetenzen;
4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und die Gasversorgungsquellen zu diversifizieren, um die Abhängigkeit von Russland erheblich zu verringern; den Ausbau der erneuerbaren Energien und der nötigen Infrastruktur zu beschleunigen, insbesondere indem die Genehmigungsverfahren vereinfacht und spezielle Gebiete für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien ausgewiesen werden; die Energieeffizienz zu steigern; die Emissionen, insbesondere im Verkehrssektor, zu verringern; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---